



Gebührenordnung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Alkoholsteuer)

Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern im Sinne des Gastgewerbegesetzes vom 25. Januar 1996, gestützt auf § 24, hat der Gemeinderat gemäss GR-Antrag vom 28. August 1996, 29. April 1998 und 16. Januar 2019 die jährliche Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wie folgt festgelegt:

1. Code R Betriebe mit Sitzplätzen (Restaurants)

1.1 ganzjährig geöffnet, vorwiegend Restaurants: pro Sitzplatz	Fr. 2.00	Code r0
mindestens	Fr. 200.00	Code r0
1.2 saisonalbedingt geöffnet, z.B. Alphütten wenig frequentiert	Fr. 100.00	Code r1
mittel frequentiert	Fr. 150.00	Code r2
stark frequentiert	Fr. 200.00	Code r3

2. Code ü (Übrige)

Club-Vereinslokale, Partyservice, FC-Ägeri, etc. wenig frequentiert	Fr. 100.00	Code ü1
mittel frequentiert	Fr. 150.00	Code ü2
stark frequentiert	Fr. 200.00	Code ü3

3. Code V Kleinhandel in Ladenlokalen

Kleinbetriebe	Fr. 150.00	Code v1
Grossbetriebe / ausschliesslich Verkauf alkoholischer Getränke	Fr. 400.00	Code v3 (Bsp. Denner, Coop, Rio-Getränke, Landi; Glen Fahrn; Weinhandlung zum Ägerikeller, Alois Iten usw.)

4. Lokale gemäss § 6b, Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke

Wird keine Alkoholsteuer vom Besitzer erhoben	
Steuer wird gemäss Punkt D, grünes Formular erhoben	Code t1

5. Alkoholabgabe bei Anlässen

Anlässe mit alkoholhaltigen Getränken	Fr. 40.00
Anlässe mit alkoholhaltigen Getränken und gebrannten Wassern	Fr. 50.00

6. Für gebrochenes Jahr anteilmässig

Bei Wechsel des Bewilligungsinhabers während des Jahres, kann die Alkoholsteuer anteilmässig, entsprechend dem Code, auf die restlichen Monate erhoben werden.

7. Erlasse

Pfarreiheim Sonnenhof
Kirchgemeindehaus Ägeri

6314 Unterägeri, 17. Januar 2019

Gemeinderat Unterägeri

Der Präsident:

Der Schreiber: